

**Schlagzeile:****Blauhelme bewachen Massengrab in der Nähe Ovcaras**

---

**Fakten:**

Am 30. Oktober übergab der ehemalige polnische Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki, Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission, den Vereinten Nationen einen Bericht zu der Lage der Menschenrechte im früheren Jugoslawien. Teil dieses Berichts waren Stellungnahmen des Anthropologen Dr. Clyde Snow, der am 18. und 19. Oktober die Stätte eines vermuteten Massengrabs in einem abgelegenen Gebiet in der Nähe der Stadt Vukovar untersucht hatte. Nach einem Hinweis des zivilen Polizeiteils der Blauhelme (UNCIVPOL), dass es in der Umgebung von Vukovar mehrere Massengräber geben sollte, hatte Dr. Snow diese 2 km von dem Dorf Ovcara entfernte Stelle inspiziert und dort über einer Fläche von 300 m<sup>2</sup> verstreut die menschlichen Überreste junger erwachsener Männer, wahrscheinlich Opfern von Kriegsverbrechen, entdeckt. Der Zustand der Skelette lässt vermuten, dass weitere Leichen dort begraben sind (Auszug aus dem Bericht des Sonderberichterstatters, abgedruckt in U.S. Policy Information and Texts, No. 133/1992).

**Kommentar:**

Mit dem Bericht vom 30. Oktober schließt der Sonderberichterstatter den ihm erteilten Auftrag ab, verschiedene Gebiete in Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Serbien, insbesondere Gefängnisse und Flüchtlingslager, zu besuchen und Menschenrechtsverletzungen nachzugehen.

Das vermutete Massengrab scheint mit dem Verschwinden von ungefähr 175 verwundeten Soldaten und Zivilisten aus dem Krankenhaus in Vukovar am 20. November 1991 zusammenzuhängen. Nach schweren Gefechten zwischen Serben und Kroaten in und um Vukovar fiel die Stadt in die Hände der serbischen Streitkräfte, und es wurde vereinbart, die kroatischen Patienten des Krankenhauses zu evakuieren. Zeugen haben ausgesagt, dass aus dieser Gruppe die ungefähr 175 leicht verwundeten Männer aber nicht in Kroatien angekommen sind. Zunächst sind diese Männer von den anderen Patienten getrennt, durch die Jugoslawische Nationalarmee nach Ovcara in eine große Garage transportiert und dort verprügelt worden. Danach soll ein Lieferwagen in

Abständen von 15 bis 20 Minuten, jeweils mit 20 der Gefangenen weggefahren und dann leer wieder zurückgekommen sein. Der Ort, zu dem der Lieferwagen wahrscheinlich fuhr, stimmt hinsichtlich Richtung und Entfernung mit der Stelle des entdeckten Grabes überein.

Die Tötung von nicht-kämpfenden Verwundeten innerhalb eines bewaffneten Konflikts ist eine eindeutige Verletzung des humanitären Völkerrechts. Insbesondere nach Artikel 10 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949, der Schutz und Pflege aller Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen regelt, ist es strikt verboten, Patienten eines Krankenhauses zu misshandeln oder umzubringen. Gemäß Artikel 8 sind sowohl verwundete und kranke Zivilisten als auch solche Soldaten erfasst. Die Vereinbarung der Kriegsparteien vom 22.5.1992 enthält zwar keine Bezugnahme auf diese Artikel des Zusatzprotokolls I. Die als geltend anerkannten Genfer Abkommen I und III verbieten jedoch in den Artikeln 12 und 50 bzw. 13 die Tötung von verwundeten Soldaten, und Art. 16 des IV. Abkommens schützt kranke und verwundete Zivilisten. Falls sich der Verdacht der Tötung Verwundeter bewahrheiten sollte, liegt hierin eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen, das als Kriegsverbrechen verfolgt werden könnte.

Von großer Bedeutung ist, dass der Sonderberichterstatter unmittelbar nach seiner Benachrichtigung den Befehlshaber der Blauhelme um Überwachung des Grabes ersucht und bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ständigen Schutz beantragt hat. Dies soll sicherstellen, dass eine medizinische und rechtliche Untersuchung von der UN-Kriegsverbrechenskommission durchgeführt werden kann. In einer Pressemitteilung hat Dr. Snow erklärt, eine solche Untersuchung würde mindestens drei Monate dauern und sollte sobald wie möglich eingeleitet werden. Mit der Bewachung der Grabstätte durch die Blauhelme wird die Beweissicherung durch die UN-Kriegsverbrechenskommission ermöglicht. Die erste Voraussetzung für die Aburteilung der Täter ist damit erfüllt.